

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/9/9 Ra 2016/12/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2016

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

DO Wr 1994 §104;

DO Wr 1994 §74 Z1;

DO Wr 1994 §74 Z2 idF 2013/049;

StGB §27 Abs1 idF 2001/I/130;

VwGVG 2014 §27 impl;

VwGVG 2014 §28 impl;

VwGVG 2014 §42 impl;

1. AVG § 56 heute
 2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. StGB § 27 heute
 2. StGB § 27 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
 3. StGB § 27 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2001

Rechtssatz

Die Dienstbehörde hat nicht (rechtsgestaltend) die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt, was zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 74 Z 1 DO 1994 geführt hätte, sondern feststellend über die Frage abgespröchen, ob und wann das Dienstverhältnis des Bediensteten aus dem Grunde des § 74 Z 2 DO 1994 kraft Gesetzes zur Auflösung gelangt ist. Zu derartigen Feststellungen sind die Dienstbehörden aber jedenfalls zuständig (vgl. E 30. Mai 2001, 2001/12/0068; E 24. Oktober 1996,96/12/0303; E 9. Juli 1991,91/12/0138). Daraus, dass der dienstbehördliche Bescheid keinem Disziplinarerkenntnis im Verständnis des § 104 DO 1994 gleichzuhalten ist, folgt, dass sich die Revision auch nicht erfolgreich auf eine Verletzung des dort umschriebenen Verbotes der "reformatio in peius" durch Feststellung eines früheren Auflösungsstermines durch das VwG berufen kann (vgl. E 30. Juni 2015, Ra 2015/21/0002). Die Dienstbehörde hat nicht (rechtsgestaltend) die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt, was zur Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß Paragraph 74, Ziffer eins, DO 1994 geführt hätte, sondern feststellend über die Frage abgespröchen, ob und wann das Dienstverhältnis des Bediensteten aus dem Grunde des Paragraph 74, Ziffer 2, DO 1994 kraft Gesetzes zur Auflösung gelangt ist. Zu derartigen Feststellungen sind die Dienstbehörden aber jedenfalls zuständig vergleiche E 30. Mai 2001, 2001/12/0068; E 24. Oktober 1996,96/12/0303; E 9. Juli 1991, 91/12/0138). Daraus, dass der dienstbehördliche Bescheid keinem Disziplinarerkenntnis im Verständnis des Paragraph 104, DO 1994 gleichzuhalten ist, folgt, dass sich die Revision auch nicht erfolgreich auf eine Verletzung des dort umschriebenen Verbotes der "reformatio in peius" durch Feststellung eines früheren Auflösungsstermines durch das VwG berufen kann vergleiche E 30. Juni 2015, Ra 2015/21/0002).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016120089.L01

Im RIS seit

04.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at